



## Standgebühren Fisch- und Waldfest 2021

1. Die Standgebühr wird mit Zusage der Standplatzfläche mitgeteilt.
2. Die Fälligkeit der Gebühr bestimmt sich nach der Festlegung in der Zahlungsaufforderung.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anbieter ohne Zahlungsnachweis bzw. vorherigen Zahlungseingang die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern. In diesem Fall können Anbieter etwaige Schadensersatzansprüche nicht geltend machen.
4. Die Berechnung der Medienpauschale erfolgt unabhängig, ob der Stand über Medienanschlüsse verfügt. Die Medienpauschale ist eine Beteiligung an den Kosten für u.a. Sanitärversorgung, Sanitätsabsicherung, Objektschutz, Müllentsorgung, Strom- und Wasseranschlüsse.
5. Die **Gebühren sind Nettoentgelte**, auf welche die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben wird- sofern Sie als Unternehmen umsatzsteuerpflichtig sind.

### Gebühr nach Anbietergruppe

Anbietergruppe	Gebühren in Euro / m / Tag	Medienpauschale
Allgemeine Verkaufsware, Lebensmittel / Frischwaren	30,00 Euro	80,00 Euro
Imbiss mit herzhaften und süßen Speisen, Heiß- und Spezial- getränken	50,00 Euro	100,00 Euro
Mindestgebühr (allgemeine Verkaufsware, Imbiss, Getränke etc.) 200,00 Euro netto.		
Handwerkliche Produkte, Naturprodukte	20,00 Euro	40,00 Euro
Kunsth Handwerk Erzeugnisse gemeinnütziger Verbände	12,00 Euro	20,00 Euro
Schaustellerfahrergeschäfte	nach Verhandlung	nach Verbrauch

### Ausfall der Veranstaltung

Bei Ausfall der Veranstaltung -ausgenommen sind Gründe höherer Gewalt- behält der Veranstalter 30% von den vereinbarten Gebühren für entstandene Kosten ein, die restlichen 70% werden zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatzleistungen. Jeder Händler trägt seine unternehmerischen Risiken und Kosten selbst.